

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 129

vom 11. Januar 1972

Quartierplanung "Schlattweg" Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 12. Mai 1971 für das Gebiet "Schlattweg" Quartierplanvorschriften - bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement - beschlossen. Diese Planung sieht die Erstellung von zwei 4-geschossigen, einem 5-geschossigen Mehrfamilienhaus und zehn 2-geschossigen Einfamilienhäusern vor. Ferner sind die erforderlichen ober- und unterirdischen Autoabstellplätze geplant.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung hat vom 25. Juni bis 26. Juli 1971 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 1971 und im amtlichen Anzeiger der Gemeinden Aesch und Pfeffingen vom 25. Juni 1971. Die auswärtigen Landeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage aufmerksam gemacht (Postquittungen). Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1971 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.
2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung "Schlattweg".

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 12. Mai 1971 beschlossene Quartierplanung "Schlattweg" bestehend aus Quartierplan und Reglement genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/QP/4/0 und 1/QR/4/0 (Quartierplan mit Reglement) versehenen Quartierpläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (5)

Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

